

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung
zum B-Plan Nr. 80 „Krüselblick“
Gemeinde Altenberge

bearbeitet für

Planungsbüro Hahm (pbh)

Mindener Str. 205
49084 Osnabrück

durch



Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Dipl.-Ing. (FH) Torben Fuchs
Dr. Johannes Melter

Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
3. Planungsrelevante Arten.....	7
4. Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	8
5. Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel.....	9
6. Artenschutzrechtliche Hinweise.....	16
7. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	19
8. Fazit.....	21
9. Literatur.....	22
Anhang.....	23

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2. Anlass und Aufgabenstellung

In Altenberge (Kreis Steinfurt) soll am Südrand des Ortskerns ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes werden voraussichtlich bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen überbaut sowie vorhandene Gehölzstrukturen entfernt. Im Rahmen des Umweltberichtes sind Aussagen zum Vorkommen streng geschützter Arten notwendig. Vor der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse durchzuführen, bei der die Flächen sowie die Baumbestände bezüglich ihrer Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse untersucht werden. Angesichts der fortgeschrittenen Jahreszeit konnte die Untersuchung nur in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt werden. Die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse fließt in den Umweltbericht zum Bebauungsplan ein. Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit der Untersuchung beauftragt. Bei einem Ortstermin am 10.08.2011 wurden die Flächen begutachtet sowie die Gehölzstrukturen auf Höhlen, Spalten, Nester unter andere Unterschlupf- oder Brutmöglichkeiten untersucht.

2. Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54*

Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Ar-*

tikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)"

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit dem artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (BREUER 2006, GELLERMANN 2007).

3. Planungsrelevante Arten

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind. Sie enthält von den streng geschützten Arten alle Arten mit rezenten, bodenständigen Vorkommen und alle regelmäßig auftretenden Durchzügler und Wintergäste.

Bei den europäischen Vogelarten sind in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt. Daneben sind alle streng geschützten Arten in der Auswahl enthalten. Zusätzlich wurden alle Vogelarten als planungsrelevant eingestuft, die einer Gefährdungskategorie der Roten Liste zugeordnet sind. Die Auswahl wird als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet, auf die sich auch die vorliegende Potenzialanalyse beschränkt.

4. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) grenzt nordöstlich an die Münsterstraße an und liegt am südlichen Ortsrand von Altenberge in der Flur 61. Es umfasst die Flurstücke 125, 133, 204, 226 und 228 mit einer Fläche von insgesamt rund 6,2 Hektar (Abb. 1). Westlich und nördlich grenzen Wohnflächen an das UG an, während sich östlich des UG neben Wohnhäusern samt Gärten auch eine Grünanlage („Krüsel“) befindet. Südwestlich des UG liegt eine Gewerbefläche sowie die Straße „Krüselblick“, über die das UG vermutlich an die Münsterstraße angebunden werden soll. Südlich des UG liegen neben einer Hofstelle mit Stallungen und anderen Nebengebäuden einzelne Wohnhäuser. Die südöstlich an das UG angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich in Form von Dauergrünland und Acker genutzt. Neben unterschiedlich ausgeprägten Heckenstrukturen im UG sowie an der Südwestgrenze des UG ist insbesondere die Baumreihe im zentralen südlichen Bereich zu nennen. Es handelt sich dabei um fünf Stiel-Eichen (*Quercus robur*), die einen mittleren Bruthöhendurchmesser (BHD) von etwa 80 cm haben. Eine Stiel-Eiche weist sogar einen BHD von knapp 100 cm auf. Südlich der Baumreihe befindet sich eine Pappel (*Populus spec.*) mit einem BHD von etwa 50 cm innerhalb einer nur rudimentär erhaltenen Hecke. Die Hecken im UG sind überwiegend von Arten wie Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Haselnuss (*Coryllus avellana*) geprägt und haben eine mittlere Breite von etwa drei Metern. Die Flächen innerhalb des UG werden in erster Linie als beweidetes Grünland bzw. Mähweide genutzt und sind umzäunt. Im Osten des UG befindet sich ein Reitplatz mit einem kleinen Gebäude und Garten, in dem einzelne Obstgehölze stocken. Der an der Ostgrenze des UG verlaufende „Alte Münsterweg“ ist etwa drei bis vier Meter breit und ist im Süden beidseitig von Gehölzen (Nadel- und Laubbäume) bestanden. Im Süden des UG befindet sich ein landwirtschaftliches Nebengebäude.

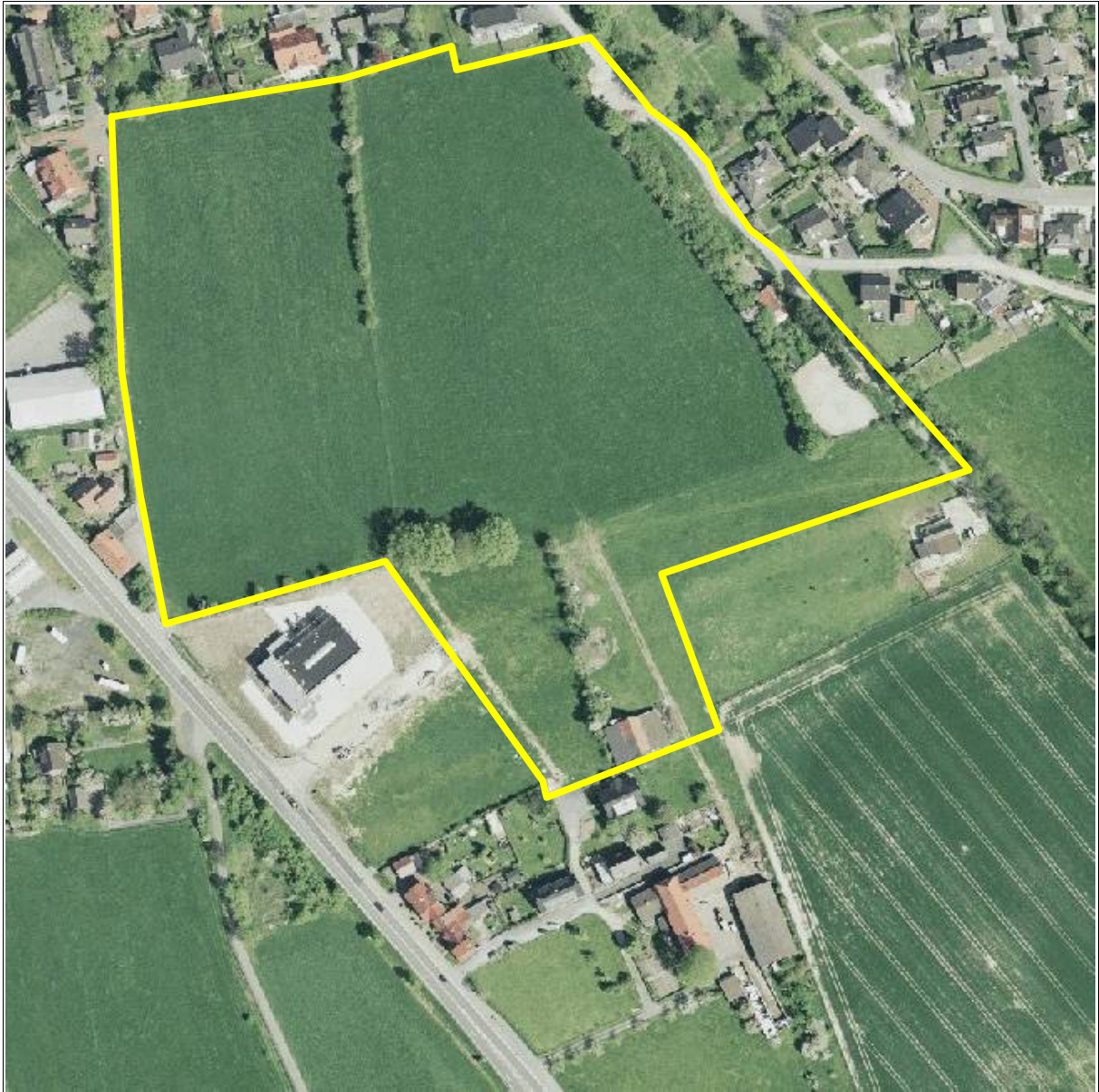


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Quelle: Geodatenserver Kreis Steinfurt).

5. Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel

Bei einem Ortstermin am 10.08.2011 wurden die Gehölzstrukturen im UG auf potenzielle Neststandorte von Vögeln und mögliche Quartiere von Fledermäusen untersucht. Fotos u. a. des Baumbestandes befinden sich im Anhang.

In der aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) bestehenden Baumreihe konnte eine größere Aus-
höhlung gefunden werden, die aber nach eingehender Prüfung weder für Vögel noch für Fleder-
mäuse als Fortpflanzungsstätte fungieren dürfte. In den Eichen wurden mehrere Nester
diverser Singvogelarten festgestellt, Nester oder Horste von Greifvögeln wurden jedoch nicht

gefunden. Strukturen wie abstehende Rinde an den Bäumen oder Astlöcher sind möglicherweise als vorübergehende Sommerquartiere für Fledermäuse geeignet. Es ist auch davon auszugehen, dass der Gehölzbestand als sommerliches Jagdquartier von Fledermäusen bzw. als Leitlinie genutzt wird (Tab. 2).

In den Hecken entlang der UG-Grenzen sowie im Gebiet selbst wurden mehrere nach Nahrung suchende Singvogelarten festgestellt, die vermutlich diese Strukturen auch zum Brüten nutzen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Gehölzstrukturen im UG Fledermäusen als Leitstrukturen und Nahrungshabitate dienen.

Das landwirtschaftliche Nebengebäude im Süden des UG wird als Lagerraum für Maschinen und Geräte sowie Holz genutzt und bietet Nischen- und Halbhöhlenbrütern (z. B. Bachstelze und Hausrotschwanz) sowie Fledermäusen zahlreiche geeignete Strukturen.

Die Flächen des UG könnten zudem Lebensraum des Rebhuhns (*Perdix perdix*) sein. Für diese stark gefährdete Art sind wichtige Strukturen wie z. B. Hecken und eine Baumreihe mit angrenzenden Säumen vorhanden, die auf ein mögliches Vorkommen der Art schließen lassen.

Im Rahmen der Begehungen wurden u. a. ein Turmfalke (*Falco tinnunculus*) sowie ein Steinkauz (*Athene noctua*) bei der Nahrungssuche im UG festgestellt. Beide Arten brüten nach Aussage eines Anwohners im unmittelbaren Umfeld des UG. Es ist daher davon auszugehen, dass das Grünland im UG für beide Arten - aber insbesondere für den Steinkauz, der vergleichsweise kleine Reviere (5-50 ha) hat - von essentieller Bedeutung im Rahmen der Nahrungssuche ist (MUNLV 2007, BAUER et al. 2005, NWO 2002). Des Weiteren wurden nach Nahrung suchende Rauchschwalben im UG beobachtet, die laut Aussage eines Anwohners mit mindestens einem Paar in der unmittelbaren Umgebung des UG brüten. Darüber hinaus wurde ein Trupp von etwa 35 bis 40 Dohlen auf den Flächen bei der Nahrungssuche beobachtet.

Während des Ortstermins wurden die folgenden Vogelarten festgestellt (Tab. 1).

Tab. 1: Während des Ortstermins am 10.08.2011 festgestellte Vogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	§ ¹	RL D ²	RL NRW ³
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	S		V S
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	S	2	3 S
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			

Fortsetzung Tab. 1				
Artname	Wissenschaftlicher Name	§ ¹	RL D ²	RL NRW ³
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		V	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			

Erläuterung zu Tab. 1:

¹ = nach Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich streng geschützte Arten

² = Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (Südbeck et al. 2007)

³ = Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2009)

Rote Liste-Kategorien:

2 = stark gefährdet 3 = gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste S = Arten, die von Schutzmaßnahmen abhängig sind

Im Untersuchungsgebiet wurde zum Zeitpunkt der Begehung lediglich ein Teil des Spektrums der für den Siedlungsrand typischen Vogelarten festgestellt. Mit Turmfalke, Steinkauz und Rauchschwalbe wurden drei in Nordrhein-Westfalen (NRW) gefährdete Brutvogelarten erfasst (SUDMANN et al. 2009), die das UG im Rahmen der Nahrungssuche nutzen. Der Turmfalke ist wie der Steinkauz gesetzlich streng geschützt, Letzterer wird in der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) in der Kategorie 2 („stark gefährdet“) geführt. Für beide Arten ist in NRW ohne konkrete Artenschutzmaßnahmen (z.B. durch das Aufhängen von Niströhren und -kästen) eine höhere Gefährdung zu erwarten.

Da es sich bei den im Rahmen der Untersuchung erfassten Vogelarten angesichts der fortgeschrittenen Jahreszeit zum Zeitpunkt der Beauftragung nur um einen Ausschnitt des zu erwartenden Artenspektrum handelt, wurde eine Abfrage der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“¹ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführt, bei der alle planungsrelevanten Arten ermittelt wurden, die im Messtischblatt 3910 „Altenberge“ vorkommen. Aus diesen Arten wurden noch einmal diejenigen herausgefiltert, die den reich strukturierten Siedlungsrand (mit Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden) besiedeln könnten.

Die so ermittelten Arten sind in Tab. 2 dargestellt. Die vollständige Auflistung der im Bereich des Messtischblattes 3910 in den Lebensräumen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden potenziell vorkommenden Arten ist dem Anhang beige-

¹ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

fügt. Davon sind angesichts der Habitatstrukturen aber nicht alle Arten im Plangebiet zu erwarten. Nach dem aktuellen Kenntnisstand sind Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten **Rebhuhn, Turmfalke, Steinkauz und Rauchschwalbe** bestätigt. Weitere Arten sind nicht auszuschließen; allerdings dürften diese meist nur als Nahrungsgäste auftreten.

Um Vorkommen von potenziell im UG vorkommenden planungsrelevanten Arten (auch Nahrungsgästen) gesichert ausschließen bzw. bestätigen zu können, wären weiterführende Untersuchungen erforderlich. Die potenziell vorkommenden Fledermausarten sind in Tab. 2 aufgeführt.

Tab. 2: Auswahl potenziell im Untersuchungsraum vorkommender planungsrelevanter Arten (nach LANUV)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand (atlantische Region)
Säugetiere		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	S
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	G-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	G-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	G-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G

Fortsetzung Tab. 2:		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand (atlantische Region)
Vögel		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	G
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	U-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
EHZ (Erhaltungszustand in NRW): S ungünstig/schlecht U ungünstig/unzureichend G günstig - Tendenz negativ		

Die möglichen Betroffenheiten der planungsrelevanten Arten werden in den anhängenden **Prüfprotokollen** noch näher behandelt.

5.1 Lebensraumansprüche betroffener und potenziell betroffener planungsrelevanter Arten

Nachfolgend werden die Lebensraumansprüche der im Rahmen der Begehung im UG nachgewiesenen sowie der potenziell im UG vorkommenden und aller Voraussicht nach betroffenen planungsrelevanten Arten aufgeführt. Die Angaben über die Lebensraumansprüche der Arten basieren im Wesentlichen auf den Angaben des LANUV sowie entsprechender Fachliteratur (z. B. BAUER et al. 2005).

5.1.1 Säugetiere

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

§, Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Zwergfledermaus ist zusammen mit der ähnlichen Mückenfledermaus die kleinste europäische Fledermausart. Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer und Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in zwei bis sechs (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume an Gebäuden sowie Baumquartiere und Nistkästen.

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flä-

chendeckend vertreten. Gefährdungen ergeben sich u. a. durch die zunehmende Siedlungsverdichtung und Abnahme der Strukturvielfalt im Siedlungsbereich, durch die Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau) sowie durch Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen.

5.1.2 Vögel

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

RL NRW: 2S, RL D: 2

Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann 0,5-1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai; ab August sind alle Jungtiere selbstständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind die Kölner Bucht und das Münsterland. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird in NRW auf etwa 15.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS). Der Erhaltungszustand des Rebhuhns in NRW ist insgesamt derzeit ungünstig/unzureichend (MUNLV 2007). In der aktuellen Roten Liste wird die Art als stark gefährdet eingestuft (SUDMANN et al. 2008).

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

RL NRW: VS, §

Der Turmfalke besiedelt die offene, strukturreiche Kulturlandschaft und kommt oft in der Nähe des Menschen vor. Flächen mit kurzer Vegetation, wie Dauergrünland, Äcker sowie Brachen werden vom Turmfalken zur Nahrungssuche aufgesucht. Als Brutplätze werden neben Krähenestern vor allem Felsnischen und Halbhöhlen an Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden genutzt. Darüber hinaus nimmt die Art auch Nistkästen an Gebäuden an. In NRW kommt der Turmfalke in allen Landschaftsteilen vor.

Neben dem Verlust und der Entwertung der Brutplätze sowie Störungen an diesen stellt vor allem der Verlust von geeigneten Nahrungsflächen eine Gefährdung für den Turmfalken dar. Durch den Erhalt und die Entwicklung von Nahrungshabitaten wie Dauergrünland,

Brachen oder einer reich von Säumen und Hecken durchzogenen Kulturlandschaft ließe sich der Bestand des Turmfalken stützen.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

RL NRW: 3

Der Kuckuck besiedelt fast alle Lebensräume in NRW, er kommt aber bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, in lichten Wäldern sowie an Siedlungsranden und auf Industriebrachen vor. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind u. a. Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle und Rotkehlchen. In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer Siedlungsdichte vor. Die Brutvorkommen sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich im Bergland (v. a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 6.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Steinkauz (*Athene noctua*)

RL NRW: 3S, RL D: 2, §

Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot stellen den Lebensraum des Steinkauzes dar. Als Jagdgebiete werden in erster Linie kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstwiesen bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot entscheidend. Ein Brutrevier kann eine Größe von 5 bis 50 Hektar erreichen. Neben Höhlen und Nischen in Gebäuden nutzen Steinkäuze auch Baumhöhlen sowie spezielle Nistkästen zur Brut. In NRW ist der Steinkauz vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet, wo sich regionale Dichtezentren insbesondere am Niederrhein sowie im Münsterland finden. Da die Vorkommen des Steinkauzes in NRW einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt bilden, kommt dem Land eine besondere Bedeutung für den Schutz des Steinkauzes zu.

Der Steinkauz ist durch den Verlust und die Entwertung von Kulturlandschaften mit landwirtschaftlich geprägten Strukturen, Viehweiden und Streuobstwiesen, z. B. durch die Ausweisung von Neubaugebieten oder den Bau von Umgehungsstraßen, gefährdet. Darüber hinaus verunglückten Steinkäuze regelmäßig an Straßen und Schienenwegen.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

RL NRW: 3, RL D: V

Als Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft brütet die Rauchschwalbe in Scheunen mit guten Einflugmöglichkeiten. Für den Bau der Nester sind Rauchschwalben auf Pfützen und Schlammstellen in der Nähe des Brutplatzes angewiesen. Zur

Nahrungssuche fliegen die Rauchschnalben bevorzugt hofnahe, extensiv genutzte Grünlandflächen an. In NRW ist die Rauchschnalbe nahezu flächendeckend verbreitet.

Gefährdungen ergeben sich für die Rauchschnalbe in erster Linie durch den Verlust und die Entwertung kleinräumig strukturierter Kulturlandschaften mit landwirtschaftlich geprägten Strukturen (v.a. Aufgabe der traditionellen Viehhaltung), den Verlust von geeigneten Brutplätzen (Gebäudemodernisierung) sowie durch die Nutzungsänderung und -intensivierung bislang extensiv genutzter Grünlandflächen.

Feldsperling (*Passer montanus*)

RL NRW: 3

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 103.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

6. Artenschutzrechtliche Hinweise

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Bei den potenziell im UG vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten handelt sich um Arten, für die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gelten könnten. Die potenziell vorkommenden Fledermausarten sind nach BNatSchG streng geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

6.1 Verbotstatbestand „Tötung“

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potentiell ja:

Eine Rodung ohne Bauzeitenregelung könnte zu Tötungen oder Verletzungen von nicht flugfähigen Jungvögeln oder zur Zerstörung von Eiern führen. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit wird das Töten und Verletzen von Individuen vermieden. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 31. Juli.

An den Verkehrswegen im UG kann es in Ausnahmefällen zu Kollisionen von Fledermäusen, insbesondere Zwergfledermäusen, kommen. Dabei ist zu beachten, dass Zwergfledermäuse überwiegend in Höhen zwischen zwei und sechs Metern fliegen. Zudem ist auf der Straße mit einem Verkehrsaufkommen von weniger als 100 Kfz/Tag auszugehen, der hauptsächlich am Tage zu erwarten ist. Im Bereich der geplanten Anbindung des Plangebietes über den Nachtigallenweg kann das Kollisionsrisiko durch einen sogenannten „Hop-Over“ minimiert werden (Abb.2) . Dabei handelt es sich um eine Querungshilfe in Form von jeweils zwei großkronigen Laubbäumen beidseitig der Straße, die über einen gestuften Übergang mit der Leitstruktur (Hecke) verbunden sind (BRINKMANN et al. 2008). Eine Erhöhung des allgemeinen Sterberisikos der Zwergfledermaus durch die Straßen bzw. den Verkehr im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

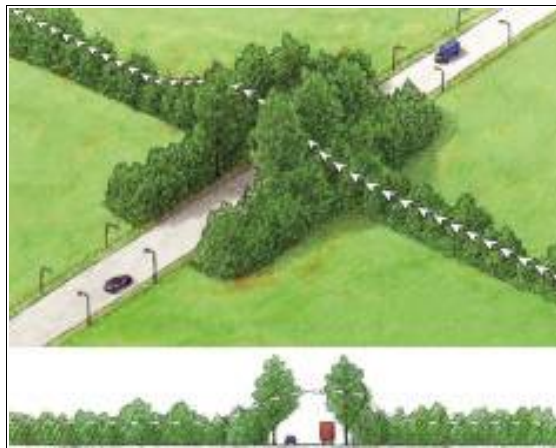


Abb. 2: Querungshilfe für Fledermäuse an Trassen geringer bis mittlerer Breite (sogenannter „Hop-Over“) (aus LIMPENS 2005 in BRINKMANN et al. 2008).

Ab Mitte Oktober ziehen Fledermäuse in ihre Winterquartiere, so dass ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr damit gerechnet werden muss, dass Fledermäuse durch die Baufeldfreimachung verletzt oder getötet werden. In diesem Zusammenhang ist allerdings das Gebäude im Süden im UG noch eingehender auf Fledermäuse zu untersuchen, sofern dieses abgerissen werden soll.

6.2 Verbotstatbestand „Störung“

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Nein:

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der urban geprägten Flächen bzw. von ländlichen Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Im Allgemeinen gehören Gehölzbrüter z. B. gegenüber Lärm zu den wenig störungsempfindlichen Arten.

Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch sind auch diese nicht als erheblich anzusehen.

6.3 Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell Ja:

Die Hecke im Osten des Plangebietes stellt eine wichtige Leitstruktur für Zwergfledermäuse auf ihren Wegen von den Quartieren im Siedlungsbereich zu den Nahrungsflächen im Umland dar. Daher ist der Erhalt der Hecke zwingend erforderlich.

Bei einer Überplanung des derzeit beweideten Dauergrünlands im UG würde es zum Verlust von Nahrungsflächen für im unmittelbaren Umfeld des UG brütende Steinkäuze kommen. Da Steinkäuze nur vergleichsweise kleine Reviere von 5 bis 50 Hektar haben und hinsichtlich der von ihnen präferierten Nahrungshabitate auf beweidetes Grünland angewiesen sind, kommt dem Weidegrünland im UG eine besondere Bedeutung zu. Es ist als essentieller Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Umfeld des UG brütenden Steinkäuze anzusehen. Ähnlich verhält es sich bei dem im Umfeld brütenden Turmfalken, wobei allerdings zu beachten ist, dass die Art größere Bereiche als der Steinkauz nutzt. Bei einer Bebauung der Flächen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Brutplatz des Turmfalken aufgrund der neuen Bebauung aufgegeben wird. Das potenziell im UG brütende Rebhuhn würde bei einer Bebauung der Flächen seinen Brutlebensraum verlieren. Bei einer Bebauung der Flächen sind für den Verlust von Nahrungsflächen des Steinkauzes als essentieller Bestandteil der Fortpflanzungsstätte sowie für den Verlust des Lebensraumes des Rebhuhns in jedem Fall in entsprechendem Flächenumfang vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen.

Sofern die Gehölzstrukturen, v. a. die Strauch-Baumhecke im östlichen Bereich des UG erhalten bleiben, werden Lebensräume für an Gehölze gebundene Vögel (z. B. Feldsperling) nicht zerstört. Bei den anderen potenziellen Brutvogelarten des UG handelt sich überwiegend um häufige und weit verbreitete Gehölzbewohner, die ihre Nester jährlich neu bauen und damit eine hohe Mobilität aufweisen. Siedlungs- und Gehölzbiotope sind im räumlichen Zusammenhang ausreichend vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fort-

pflanzungs- oder Ruhestätten der meisten betroffenen Brutvögel im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das im Süden des UG liegende landwirtschaftliche Nebengebäude ist im Falle eines Abrisses vorher durch einen Fledermauskundler auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Gleiches gilt für Vögel, z. B. Rauchschwalbe und Feldsperling, die in Gebäuden brüten können. Vor dem Abriss müssen den eventuell vorkommenden Fledermäusen und Vögeln Alternativquartiere angeboten werden. Dies könnte z. B. durch Fledermauskästen und Vogelnistkästen erreicht werden, die an Gehölzen oder an Fassaden bestehender Gebäude im direkten Umfeld des UG angebracht werden.

Es empfiehlt sich, die zu erhaltenden Gehölzstrukturen im Bebauungsplan festzusetzen.

7. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen artspezifisch ausgestaltet werden und dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort. Die Verbesserung oder Erweiterung bestehender Lebensstätten zählt ebenso dazu wie die Anlage neuer Lebensstätten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen in einem direkten räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein (MUNLV 2007).

Die Hecke im Osten des Plangebietes bleibt weitgehend erhalten. Damit diese ihre Funktion als Leitstruktur für Zwergfledermäuse auch langfristig erfüllen kann, wird die Hecke im Rahmen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen mit standortheimischen Gehölzen ergänzt. Zudem wird eine Baumreihe aus schnell wachsenden Arten wie z. B. Birke (*Betula pendula*) oder Linde (*Tilia cordata*) gepflanzt, die die Pflanzqualität „Hochstamm“ mit etwa 18-20 cm Stammumfang haben sollen. Dabei ist darauf zu achten, dass die beiden letzten bzw. ersten Bäume nördlich bzw. südlich des „Nachtigallenweges“ mindestens einen bzw. zwei Meter höher sind (Stammumfang 20-25 cm) als die restlichen Gehölze in der Baumreihe, sodass ein stufiger Übergang im Bereich des „Nachtigallenweges“ entsteht. Die Pflanzarbeiten sind im Winter 2011/2012, also vor Baubeginn, durchzuführen. Nach Durchführung der Pflanzarbeiten sind diese durch einen Fachgutachter im Hinblick auf ihre Tauglichkeit als Querungshilfe für (Zwerg-)fledermäuse zu überprüfen.

Die Überplanung des derzeit beweideten Dauergrünlands im UG führt zum Verlust von Nahrungsflächen für im unmittelbaren Umfeld des UG brütende **Steinkäuze**. Auch eine Aufgabe des Brutplatzes ist nicht auszuschließen, wenn ein Großteil der Nahrungsflächen entfällt. Deshalb sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme z. B. durch Umwandlung von Acker in Grünland neue Nahrungsflächen für die Art im nahen Umfeld des UG zu schaffen. Die räumliche Nähe ist vor allem deshalb wichtig, weil Altvögel bei den Steinkäuzen sehr brutorttreu sind und auch Jungvögel sich i. d. R. in weniger als zehn Kilometer Entfernung vom Brutort ansiedeln (MEBS & SCHERZINGER 2000). Als Nahrungsfläche wird vom Steinkauz fast ausschließlich beweidetes, kurzrasiges Grünland genutzt (z. B. Pferdeweiden). Brutplätze können in Kopfweiden oder alten Obstbäumen und in ungestörten Winkeln in Gebäuden legen. Es werden aber auch künstliche Nisthilfen (Brutröhren) gerne angenommen.

Das Gebiet, in dem die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umgesetzt wird, sollte deshalb folgende Kriterien erfüllen:

- es sollte noch nicht vom Steinkauz besiedelt sein,
- es sollte älterer Baumbestand vorhanden sein,
- es muss mindestens 2 ha - bevorzugt beweidetes - Grünland enthalten sein (MEBS & SCHERZINGER 2000) oder es muss Acker in beweidetes Grünland umgewandelt werden,

- es sollten mindestens zwei künstliche Brutröhren für den Steinkauz fachgerecht aufgehängt werden und
- es sollten Kopfweiden oder Obstbäume gepflanzt werden, um langfristig natürliche Bruthöhlen zu schaffen.

Von der gleichen Maßnahme profitieren auch **Rauchschwalbe** und **Turmfalke**, die beide das Gebiet als neuen Nahrungsraum nutzen können. Da aber auch für den Turmfalken nicht ausgeschlossen werden kann, dass er seinen Brutplatz aufgibt, sollte der Art eine neue Brutmöglichkeit in Form eines geeigneten Nistkastens angeboten werden (z. B. an einer Hofstelle bzw. einer anderen höheren vertikalen Struktur im nahen Umfeld der Ausgleichsfläche). Auch **Fledermäuse** könnten dort neue Nahrungshabitate finden.

Für das **Rebhuhn** können auf denselben Flächen, auf denen die CEF-Maßnahmen für den Steinkauz umgesetzt werden, z. B. durch die Anpflanzung von Hecken sowie die Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen im Rahmen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen neue Lebensräume geschaffen werden.

Es stehen entsprechende Kompensationsflächen zur Verfügung, für die derzeit eine Planung für die betroffenen Arten vorbereitet wird.

8. Fazit

Es wurde eine artenschutzrechtliche Überprüfung durchgeführt, bei der die Flächen sowie die Baumbestände bezüglich ihrer Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse untersucht wurden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchung angesichts der fortgeschrittenen Jahreszeit nur in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt werden konnte, wobei mögliche Vorkommen anhand der Habitatansprüche der Arten bewertet wurden.

Um den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der „Tötung“ auszuschließen, darf die Baufeldfreimachung nur von etwa Mitte Oktober bis Ende Februar erfolgen. Bei Erhalt der Gehölzstrukturen v. a. im östlichen Bereich des UG ist nicht mit der Einschlägigkeit dieses Tatbestandes zu rechnen.

Für den im Umfeld des UG brütenden Steinkauz wird die Überbauung der derzeit als Weidengrünland genutzten Flächen aller Voraussicht nach zu einer erheblichen Beeinträchtigung der „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ führen, da das Grünland als essentieller Bestandteil der Fortpflanzungsstätte anzusehen ist. Von einer Einschlägigkeit des entsprechenden Verbotstatbestandes ist daher auszugehen. Zudem wird aller Voraussicht nach ein Brutplatz eines Turmfalkenpaares westlich des UG in erheblicher Weise beeinträchtigt. Des Weiteren wird das als potenzieller Brutvogel im UG vorkommende Rebhuhn ebenfalls in erheblicher Weise durch die Planung beeinträchtigt.

Es ist davon auszugehen, dass zur Überwindung des Verbotstatbestandes „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ bei den Arten Rebhuhn (potenzieller Brutvogel im UG) und Steinkauz die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen ist.

Das im Süden des UG liegende landwirtschaftliche Nebengebäude könnte sowohl Fledermäusen als auch Vögeln als „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ dienen und sollte daher vor einem möglichen Abriss von einer fachkundigen Person auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden.

Es stehen entsprechende Kompensationsfläche zur Verfügung, für die derzeit eine Zielplanung für die o. a. potenziell betroffenen Arten vorbereitet wird.

9. Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas 1. Nonpasseriformes -. Aula-Verlag.
- BREUER, W. (2006): Die Reichweite des Artenschutzrechts am Beispiel einheimischer Eulenarten. Beitrag zum Seminar an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz „Reichweite und Praxis des Artenschutzrechts in Fachplanungen“ am 09.11.2006 in Camp Reinsehlen.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I. , SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.
- GELLERMANN (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, S. 783-789.
- MEBS , T. & W. SCHERZINGER (2000): Die Eulen Europas - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlags-GmbH & Co., Stuttgart.
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Autor: E.-F. Kiel, Düsseldorf.
- NWO - NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

Anhang

- Foto-Dokumentation
- Tabelle aller potenziell im Bereich des Messtischblattes 3910 „Altenberge“ vorkommenden planungsrelevanten Arten der Lebensräume Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und –weiden (Quelle: LANUV)
- Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle



Abb. 1: Blick von Westen auf den südlichen Teil des UG – Nahrungsflächen des Steinkauzes.



Abb. 2: Aushöhlung in einer alten Eiche.



Abb. 3: Blick von Süden nach Westen mit Eiche im Vordergrund.



Abb. 4: Blick von Osten auf das südliche UG (Brutplatz des Steinkauzes im Bereich der Hofstelle).



Abb. 5: Blick von Süden auf das zentrale nördliche UG.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (ATL)	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	XX	WS/WQ	X
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	X	(WG)	(X)
Myotis brandti	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	WS/WQ	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X	WS/(WQ)	X
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	(WQ)	(X)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	XX	X/WS/WQ	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X/WS/WQ	(X)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	X	(WQ)	(X)
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G		(WS)/(WQ)	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	WS/WQ	(X)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	WS/(WQ)	X
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X		(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X		(X)
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	(X)		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G -			XX
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	X		(X)
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	X	X	XX
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G	X	XX	(X)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G			(X)
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G	X	XX	X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U			(X)
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G			X
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	X		

Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	G			(X)
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	X		X
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U -	(X)		(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G			
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G			X
Vanellus vanellus	Kiebitz	Durchzügler	G			X
Amphibien						
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	(X)		X
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	(X)		(X)

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV- ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 3910
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Die Zwergfledermaus nutzt das Plangebiet zur Nahrungssuche sowie auf dem Weg von den Quartieren im Siedlungsbereich zu den Nahrungsflächen im Umland. Dabei kommt der Hecke im Osten des Plangebietes eine besondere Bedeutung als Leitstruktur zu. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art das Gebäude im Süden des Plangebietes zur Fortpflanzung nutzt.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb: Vor dem Abriss ist das Gebäude im Süden des Plangebietes von einem Fachkundigen auf Vorkommen der Zwergfledermaus hin zu überprüfen. Pflanzarbeiten im Bereich der Heckenstrukturen sind vor Baubeginn durchzuführen. 3.2 Projektgestaltung: Festsetzung der Heckenstruktur im Osten des Plangebietes im Bebauungsplan. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: Erhalt der vorhandenen Gehölze im Osten des Plangebietes; Ersatz standortfremder durch standortheimische Gehölzarten; Errichtung einer Baumreihe aus einheimischen Laubgehölzen; Aufpflanzung der Birken-Baumreihe im Südosten, Pflanzung von Hochstämmen im Bereich des Nachtigallenweges als Querungshilfe für Fledermäuse. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Überprüfung der Gehölzstrukturen im Osten des Plangebietes auf Leitlinienfunktion für Fledermäuse durch einen Fachkundigen (Fledermauskundler) nach Durchführung der Pflanzmaßnahmen im Frühjahr.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz in der neuen Fassung (gültig ab 03/10).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)			
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV- ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 2S	Messtischblatt 3910	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün ☒ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☒ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art Das Rebhuhn wird derzeit als potenzieller Brutvogel im Plangebiet angesehen. Aus den Jahren 1995 und 2005 existieren Brutnachweise bzw. Brutzeitfeststellungen aus dem Plangebiet bzw. angrenzender Flächen. Der anzunehmende Verlust eines Brutpaares kann an anderer Stelle kompensiert werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als ungünstig bewertet.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: - 3.2 Projektgestaltung: - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: Schaffung von geeigneten Nahrungs- und Bruthabitaten in den externen Kompensationsflächen Anlage von extensiv genutztem Grünland mit randlichen Heckenstrukturen. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Die lokale Population ist nicht genau abzuschätzen; die Situation an der Kompensationsfläche sollte untersucht werden.			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		☒ ja	☐ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?		☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1 Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		☐ ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“		☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“			
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.			
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“			
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.			
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz in der neuen Fassung (gültig ab 03/10).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV- ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen VS		Messtischblatt 3910
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Das Plangebiet wird derzeit von einem Brutpaar der Art als Nahrungsfläche genutzt; der Brutplatz wird möglicherweise durch die Planung aufgegeben. Der Eingriff kann aber an anderer Stelle kompensiert werden. Die Situation der lokalen Population wird als günstig bewertet.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: Die Räumung des Baufensters hat im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zu erfolgen. Überprüfung der Gebäude auf mögliche Brutvorkommen vor Räumung (Turmfalken nutzen regelmäßig auch Nischen in Scheunen und Gebäude als Brutplatz). 3.2 Projektgestaltung: - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: Schaffung von geeigneten Nahrungshabitaten in den externen Kompensationsflächen Anlage eines künstlichen Nistplatzes (Kasten oder Kunsthorst) an geeigneter Stelle in der Ausgleichsfläche 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: -			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? ☒ ja ☐ nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☒ nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein b) Streng geschützte Art: 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? ☐ ja ☒ nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5.1 Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja b) Streng geschützte Art: 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ ☐ ja			
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region. b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. 6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz in der neuen Fassung (gültig ab 03/10).
 *Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)			
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV- ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 3910	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☒ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Das Plangebiet wird derzeit von einem Brutpaar der Art als Nahrungsfläche genutzt. Diese Fläche geht durch die Planung verloren, der Eingriff kann aber an anderer Stelle kompensiert werden. Die Situation der lokalen Population ist nicht ganz klar und wird als günstig bis ungünstig bewertet.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: Die Räumung des Baufensters von Gehölzen hat im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zu erfolgen. Überprüfung der Gebäude auf mögliche Brutvorkommen vor Räumung (Steinkäuze nutzen regelmäßig auch Scheunen und Gebäude als Brutplatz) 3.2 Projektgestaltung: - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: Schaffung von geeigneten Nahrungs- und Bruthabitaten in den externen Kompensationsflächen Anlage von extensiv genutztem Grünland und möglichen Brutbäumen (mittelfristig: Angebot von künstlichen Niströhren) 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Die lokale Population ist nicht genau abzuschätzen; die Situation an der Kompensationsfläche sollte untersucht werden.			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? ☒ ja ☐ nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☒ nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein b) Streng geschützte Art: 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? ☐ ja ☒ nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5.1 Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja b) Streng geschützte Art: 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ ☐ ja			
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region. b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. 6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz in der neuen Fassung (gültig ab 03/10).
 *Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)				
		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐ FFH-Anhang IV- ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle; text-align: center; width: 40px; height: 20px;">V</table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle; text-align: center; width: 40px; height: 20px;">3</table>		Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; height: 40px;"> <tr> <td style="font-size: 1.2em;">3910</td> </tr> </table>	3910
3910				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
Im Plangebiet wird derzeit von dieser Art als Nahrungsfläche genutzt; Rauchschwalbe brüten im Umfeld in Ställen und Scheunen. Das Nahrungsgebiet geht möglicherweise durch die Planung verloren. U.U. können auch Brutplätze zerstört werden, sofern sich solche in dem Gebäude im Süden des Plangebiets befinden. Der Eingriff kann aber an anderer Stelle kompensiert werden. Die Situation der lokalen Population wird als günstig bewertet.				
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1 Baubetrieb: Die Räumung des Baufensters hat im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zu erfolgen. Überprüfung der Gebäude auf mögliche Brutvorkommen vor Räumung (auch Rauchschwalbe nutzen regelmäßig auch Nischen in Scheunen als Brutplatz). 3.2 Projektgestaltung: - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: Schaffung von geeigneten Nahrungshabitaten in den Kompensationsflächen (Anlage von Grünlandflächen). Sofern sich Brutplätze im Gebäude im Süden des Plangebiets befinden, werden Nisthilfen an geeigneter Stelle in bzw. an Gebäuden angebracht. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: -				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? ☐ ja ☒ nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☒ nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein b) Streng geschützte Art: 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? ☐ ja ☒ nein				
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme				
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5.1 Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja				
b) Streng geschützte Art: 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ ☐ ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen				
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.				
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. 6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.				

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz in der neuen Fassung (gültig ab 03/10).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.